



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2019**  
Sozialversicherungsgericht

# Jahresbericht 2019

## Sozialversicherungsgericht

### **Inhalt**

#### **Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte**

- 3 Fallzahlen
- 4 Administratives
- 4 Personelles
- 5 Finanzielle Entwicklung
- 6 Aus der Rechtsprechung

#### **Statistik**

- 10 Fünfjahresvergleich
- 11 Erledigungsstatistik
- 12 Details Erledigungsarten
- 13 Weiterzüge  
ans Bundesgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

# Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Mit 380 Eingängen bewegen sich die Fallzahlen praktisch gleich wie im Vorjahr. Auch die Fallstruktur hat sich wenig verändert. Die Fälle der Invalidenversicherung betragen immer noch rund die Hälfte, gefolgt von Verfahren in Unfall- und Arbeitslosenversicherungssachen. Dennoch ist im Berichtsjahr ein leichter Rückgang der Invalidenversicherungsfälle zu verzeichnen. Dieser wird durch eine Zunahme der Ergänzungsleistungs- und Krankenversicherungsfälle kompensiert.

Die im letzten Jahr festgestellte Tendenz zu grösseren Fällen mit erheblicher Bedeutung, mit grundsätzlichen Themen oder mit sehr grossen Streitwerten, wird im Berichtsjahr bestätigt. In 45 Fällen wurde eine Hauptverhandlung und in 6 Fällen ein Vermittlungsverfahren durchgeführt.

Die Erledigungen mit 384 bewegen sich im Rahmen des Vorjahres (2018: 393, 2017: 420, 2016: 418). Der Jahresendstand von 180 pendenten Fällen besteht vorwiegend aus Eingängen des laufenden Jahres. 14 Fälle gehen auf das Jahr 2018, und je 1 Fall auf 2016 und 2017 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 72% ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 28% etwas zurückgegangen. Ebenfalls zurückgegangen ist der Anteil der ganz oder teilweisen Guttheissungen mit rund 40% bei rund 60% Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden.

Von den im Jahre 2018 gefällten Entscheiden wurden 50 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 12%. Das Bundesgericht hat davon 15 Fälle beziehungsweise rund 30% gutgeheissen. Diese Zahlen entsprechen weitgehend denjenigen des Vorjahres.

Grundsätzlich fällt auf, dass die Eingänge des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen markant zugenommen haben. Während in den Jahren 2010-2015 zwischen 0 und 4 Fällen pro Jahr eingingen, fiel diese Zahl seit 2016 nicht mehr unter 4. Im Berichtsjahr gingen 7 Fälle ein. Diese Fälle sind sehr aufwendig. Oft sind 30 und mehr Parteien involviert. Es geht häufig um Streitigkeiten zwischen medizinischen Leistungserbringern und den Krankenkassen im Zusammenhang mit den Medizinaltarifen. Die Streitsummen sind hoch und die sich stellenden Fragen komplex und auch von politischer Bedeutung. Neben dem vom Sozialversicherungsgericht gestellten Präsidium müssen externe Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ernannt werden.

# Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien wiederum zu 11 Konferenzen. Erneut wurden die Vernehmlassungen zu den Reglementen und Richtlinien des Gerichtsrates besprochen. Zudem wurde eine Richtlinie für aushilfsweise Angestellte im Stundenlohn erlassen.

Im Hinblick auf den Umzug in das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse mussten zahlreiche Termine und Besprechungen wahrgenommen werden. Im Vordergrund standen die Zuteilung der Räume an die einzelnen Gerichte, das bauliche Sicherheitskonzept und die Raumanordnung innerhalb unseres Gerichts. In der kommenden Zeit stehen Fragen rund um die Bauplanung an. Auch wurde unser Umzug nun auf Ende 2021 verschoben.

Vermehrt wird elektronisch gearbeitet. Insbesondere werden die Fallakten elektronisch geführt und weiterentwickelt. Die Gerichtssäle wurden vollständig mit Bildschirmen ausgerüstet. Eine elektronische Plattform zur effizienten Bereitstellung von Fachwissen ist in Bearbeitung.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch. Für das gesamte Gericht fand im Juni eine Weiterbildungsveranstaltung in der Rehabilitationsklinik in Bellikon statt. Das Personal führte im Dezember einen Winteranlass durch.

Das Gesamtgericht traf sich am 31. Januar 2019 zur Plenarsitzung.

# Personelles

Am 10. April 2019 wurde Sabine Bammatter-Glättli zur Richterin an unserem Gericht gewählt. Sie ersetzt die im November 2018 verstorbene Renate Köhler. Richter Dr. med. Christoph Karli trat auf den 31. Dezember 2019 zurück.

Die Gerichtsschreiberin Anna Oron trat auf den 31. Juli 2019 aus. Ihr Pensum wurde von bisherigen teilzeitlich arbeitenden Mitarbeiterinnen übernommen. Wie in den letzten Jahren gerieten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber immer wieder in nicht mehr aufholbare Rückstände, sodass ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen beigezogen werden mussten. Durch die auf das nächste Jahr bewilligte neue Stelle erhofft sich das Gericht eine gewisse Entlastung.

# Finanzielle Entwicklung

## Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2018		2019		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung	R19/B19	
Personalaufwand	-2'526.9	-2'602.1	-2'705.5	-103.4	-4.0% <sup>1</sup>
Sach- und Betriebsaufwand	-576.1	-823.7	-626.9	196.8	23.9% <sup>2</sup>
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-3'103.0</b>	<b>-3'425.8</b>	<b>-3'332.4</b>	<b>93.4</b>	<b>2.7%</b>
Entgelte	207.1	195.5	204.2	8.7	4.4%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>207.1</b>	<b>195.5</b>	<b>204.2</b>	<b>8.7</b>	<b>4.4%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-2'895.9</b>	<b>-3'230.3</b>	<b>-3'128.2</b>	<b>102.1</b>	<b>3.2%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-2'895.9</b>	<b>-3'230.3</b>	<b>-3'128.2</b>	<b>102.1</b>	<b>3.2%</b>
Finanzaufwand	-0.2	-0.2	-0.9	-0.7	<-100.0%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.9</b>	<b>-0.7</b>	<b>&lt;-100.0%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2'896.1</b>	<b>-3'230.5</b>	<b>-3'129.1</b>	<b>101.4</b>	<b>3.1%</b>

### Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- <sup>1</sup> TCHF 103 Die Abweichung ist Folge des sich aus dem im Berichtsjahr gegebenen sehr hohen Bedarf an temporären Gerichtsschreiberinnen, um eine speditive Eröffnung der Urteile sicherzustellen.
- <sup>2</sup> 196.8 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 102'600 Franken (Position 311005) für Möbel und Einrichtungen sowie von 32'400 Franken (Position 315005) für Unterhalt Mobiliar und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf beiden Positionen dagegen nur Ausgaben über 5'241 Franken. Die budgetierten Beträge waren vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleigasse, der jedoch erst im Jahre 2021 bezogen werden kann.

### Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 137'100.- (Berichtsperiode 2018: CHF 151'800.-) gesprochen.

### Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 180'784.- (Berichtsperiode 2018: CHF 158'752.10) zur Auszahlung.

# Aus der Rechtsprechung

A In mehreren Beschwerdeverfahren waren Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Unentgeltlichen Verbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren zu beurteilen.

Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Das Bundesgericht hat eine strenge Rechtsprechung zu dieser Erforderlichkeit im Verwaltungsverfahren entwickelt.

So sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32, 35 f. E. 4b; Urteile des Bundesgerichts 8C\_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3; 8C\_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3).

Die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichts führt dazu, dass die unentgeltliche Verbeiständung nur bei besonders bzw. auffallend schwierigen Umständen bewilligt wird, nicht aber bei allen durchschnittlichen Fällen. Dass selbst einfache Fälle den Versicherten Schwierigkeiten bereiten, reicht nicht. So wurde etwa der Anspruch einer Beschwerdeführerin abgelehnt, die geltend machte, sie sei nicht in der Lage, sich mit dem medizinischen Gutachten auseinanderzusetzen. Wenn im Verwaltungsverfahren ärztliche Beurteilungen in Frage stehen, sind in der Regel immer medizinische Kenntnisse und juristischer Sachverstand erforderlich. Auch wenn die Beschwerdeführerin über beides nicht verfügt, kann nicht allein deswegen von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeiständung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, in denen rechtliche Fragen zur Diskussion stehen und die beschwerdeführende Person rechtsunkundig ist, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widerspräche (IV 2019 135; IV 2019 44; vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C\_878/2014 vom 6. Juli 2015 E. 5.1). Allein die Tatsache, dass eine Vertretung durch Rechtskundige effektiver ist als ein alleiniges Vorgehen, rechtfertigt ebenfalls noch keine unentgeltliche Verbeiständung (IV 2018 150).

Grössere Fragen wirft hingegen das zweite Erfordernis auf, wonach eine gehörige Interessenwahrung durch soziale Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, ausser Betracht fallen muss. Noch nicht restlos geklärt ist, wie weit zuerst zwingend die Unterstützung solcher Stellen zu suchen ist, selbst wenn die grundsätzlich erforderliche Komplexität vorliegt. Dies könnte einerseits zu einer Rechtsungleichheit führen und andererseits sind die Kapazitäten dieser Institutionen beschränkt. Bis jetzt bot sich dem Sozialversicherungsgericht noch keine Gelegenheit, diese Fragen abschliessend zu entscheiden. (IV 2019 44 und IV 2019 55).

**B** Auf den 1. Oktober 2019 sind die Verordnungsbestimmungen zu Art. 43a ATSG zu den Voraussetzungen für Observationen in Kraft getreten. Bisher gingen dazu noch keine Fälle beim Sozialversicherungsgericht ein. Hingegen wurde eine frühere Observation aus den Jahren 2014 und 2015 in Anlehnung an Art. 43a Abs. 5 ATSG beurteilt. So wurde diese aufgrund der vom Bundesgericht vorgegebenen Interessenabwägung als verwertbar erachtet. Ebenfalls als zulässig und gegeben erachtet wurden der notwendige Anfangsverdacht sowie die Örtlichkeit der stattgefundenen Überwachung. Unzulässig war aber die Dauer der Überwachung. Diese fand in einer ersten Phase vom 25. April bis 8. September 2014 an 15 Tagen statt. Die zweite Phase erfolgte während 17 Tagen vom 5. September 2015 bis zum 19. Oktober 2015. Diese zweite Phase entsprach weder den Vorgaben von Art. 43a ATSG (höchstens 30 Tage innerhalb von 6 Monaten) noch bestand hinreichend Anlass dazu. Die IV-Stelle wurde angewiesen, diese aus den Akten zu entfernen (IV 2018 189).

**C** Per 1. Januar 2017 wurden unfallähnliche Körperschädigungen nicht mehr in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) geregelt, sondern direkt im Bundesgesetz (UVG). Neu wurde auch die Voraussetzung einer äusseren Einwirkung fallengelassen. Voraussetzung ist nur noch, dass die aufgezählten Schädigungen nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Art. 6. Abs. 2 UVG).

Damit stellen sich noch ungeklärte Abgrenzungsfragen. Im Verfahren UV 2018 53 wurde eine Stressfraktur als eindeutig abnützungsbedingt erachtet. Die Unfallversicherung war nicht leistungspflichtig. Der Bruch erfolgte auf Grund einer Überbelastung durch sportliche Betätigungen und somit durch eine lange andauernde Überbeanspruchung. Er wurde nicht als Folge eines einzigen Ereignisses und insofern auch nicht als Teilursache, sondern als Folge verschiedenster Einwirkungen und Mikrotraumen erachtet.

Wenige Tage bevor unser Urteil eröffnet wurde, erging das erste Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2019 vom 24. September 2019 zu Art. 6 Abs. 2 UVG. Darin wird festgehalten, dass es sich bei dem Begriffspaar Abnützung und Erkrankung um das ergänzende Gegenstück zu einem spezifischen Ereignis handeln muss (E. 8.2.3). Der Unfallversicherer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Listenverletzung zu mehr als 50% auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist (E. 8.5). Für die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 UVG ist zwar kein äusserer Faktor und damit kein unfallähnliches sinnfälliges Ereignis oder eine allgemein gesteigerte Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung zu aArt. 9 Abs. 2 UVV mehr vorausgesetzt. Bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt nunmehr zur Vermutung, dass der Unfallversicherer leistungspflichtig wird. Indessen braucht es zur Abgrenzung von der abnützungs- und erkrankungsbedingten Ursache ein initiales erinnerliches und benennbares Ereignis – nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung eines zeitlichen Anknüpfungspunktes. Nebst dem Vorzustand sind somit auch die Umstände des erstmaligen Auftretens der Beschwerden näher zu beleuchten. Besteht das Ursachenspektrum einzig aus Elementen, die für Abnützung oder Erkrankung sprechen, so folgt daraus unweigerlich, dass der Entlastungsbeweis des Unfallversicherers erbracht ist und sich weitere Abklärungen erübrigen (E. 8.6).

D In zwei Verfahren war das AHV-Beitragsstatut zu beurteilen. In AH 2019 4 wurde eine Schauspielerin während eines Sommers von einem Theaterverein für die Regie eines Sommerstücks engagiert. Dafür wurde sie mit einer Pauschale entschädigt. Die Schauspielerin wurde als unselbständig erwerbstätig eingestuft. Sie trug kein unternehmerisches Risiko und musste keinerlei eigene Investitionen tätigen. Zudem musste sie sich an gewisse Weisungen der Vereinspräsidentin halten.

In AH 2018 3 wurde ein Informatiker im Hinblick auf seine Leistungen für einen bestimmten Kunden als unselbstständig eingestuft. Seine Tätigkeit wäre zwar grundsätzlich als selbstständig erwerbend denkbar gewesen. Hingegen hatte er während langer Zeit lediglich für einen einzigen Kunden gearbeitet und bestanden auch Vertragselemente, die auf Unselbstständigkeit hindeuteten. Damit bestand eine Abhängigkeit im Sinne eines Klumpenrisikos vom Hauptauftraggeber. Damit verbunden war das Risiko, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden. Sollte dieser ein Auftraggeber tatsächlich wegfallen, so waren grosse Zweifel angebracht, ob es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, rasch und flexibel auf einen solchen Ausfall zu reagieren und neue Kunden zu akquirieren.

Besonders hinzuweisen ist bei beiden Fällen darauf, dass die Arbeitgeber keine Beiträge abgerechnet und dafür einen höheren Lohn ausbezahlt hatten. Die Arbeitgeber sind nun gehalten, die Beiträge nachzuzahlen. Dies kann gerade bei finanziell schwachen Arbeitgebern zu Problemen führen und im Falle eines Konkurses nicht zuletzt zu einer Organhaftung. Potentielle Arbeitgeber sind daher gut beraten, sich rechtzeitig über den Status der von ihnen beigezogenen Angestellten zu informieren.

E Auch in diesem Berichtsjahr zeigten sich mehrere Fälle mit internationalem Bezug.

Eine Krankentaggeldversicherung stellte ihre Leistungen an einen französischen Grenzgänger ein, nachdem sein Arbeitsverhältnis aufgelöst worden war. In ihren Bestimmungen hatte sie eine Beschränkung der Leistungsdauer vorgesehen, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt ist und die Versicherten nicht in der Schweiz wohnen. Es ist höchst fraglich, ob eine solche Bestimmung im Lichte der Ungewöhnlichkeitsregel einerseits und gestützt auf staatsvertragliche Regelungen andererseits zulässig ist. Als solche staatsrechtlichen Regelungen fielen dabei insbesondere das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SRo.142.112.681) sowie die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR o.831.109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR o.831.109. 268.11) in Betracht. Auch stellte sich die Frage, ob das darin statuierte Gebot der Gleich-



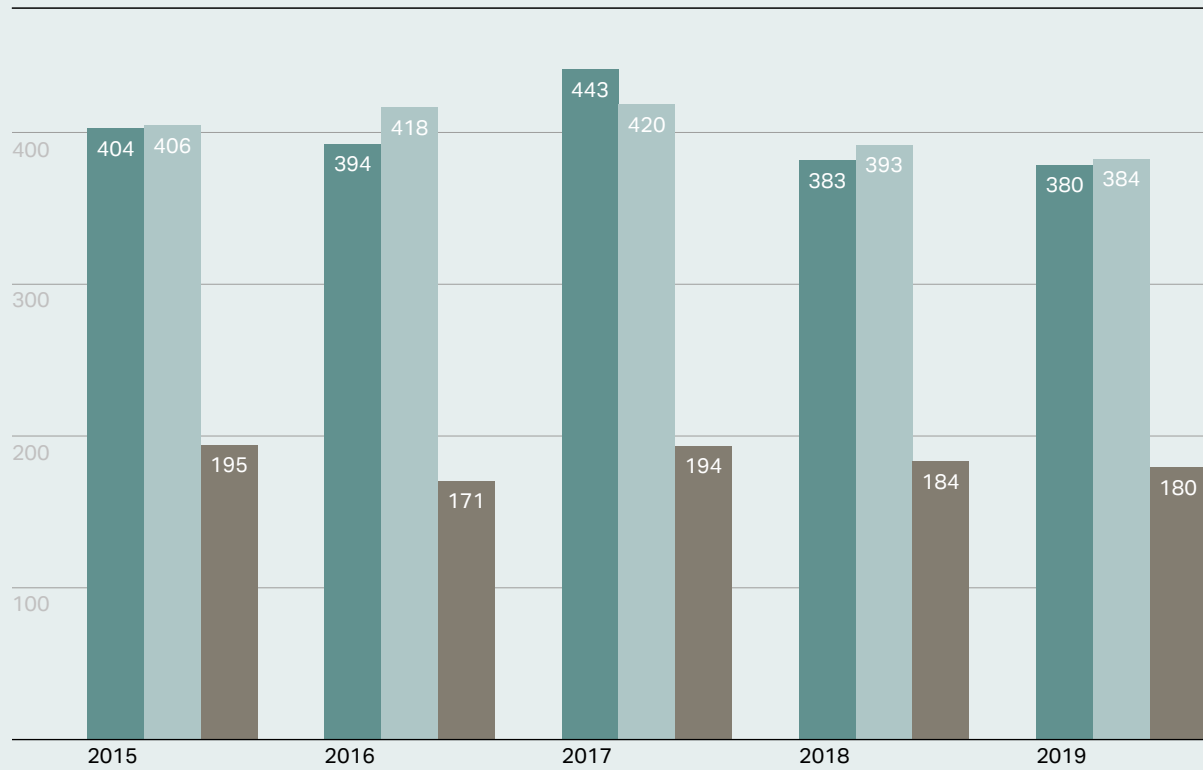
behandlung (Art. 4 Verordnung 883/2004) verletzt sei. Diese Fragen mussten jedoch offenbleiben, da sich der Kläger auf einen Versicherungswechsel innerhalb der Schweiz mit Freizügigkeitsgarantie berufen konnte und der frühere Versicherer diese Bestimmung nicht kannte (ZV 2018 12).

In einem die Invalidenversicherung betreffenden Fall stellte sich die Frage, ob der Versicherungsfall zu einer Zeit eingetreten war, in der ein Versicherungsverhältnis bereits bestanden hatte oder ob das versicherte Ereignis bereits vor Einreise in die Schweiz entstanden war (IV 2018 203). Vorab bei im Ausland traumatisierten Migrantinnen und Migranten stellt sich dieses Problem. Massgebend ist nicht, wann eine Krankheit begonnen hat, sondern wann sie zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Oft ist nur schwer festzustellen, ob die Arbeitsunfähigkeit erst nach dem Aufenthalt in der Schweiz eintrat oder bereits zuvor. Die Versicherten müssen den Beweis erbringen, dass sie bei ihrer Einreise arbeitsfähig waren.

# Statistik

## Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2015–2019 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



# Erledigungsstatistik

## 1.1.–31.12.2019

	Pendent per 1.1.2019	Eingänge ab 1.1.–31.12.2019	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2019	Total Pendenzen per 31.12.2019
<b>AH</b>	5	<b>9</b>	14	<b>8</b>	<b>6</b>
<b>AL</b>	10	<b>38</b>	48	<b>34</b>	<b>14</b>
<b>BV</b>	18	<b>22</b>	40	<b>23</b>	<b>17</b>
<b>EL</b>	1	<b>15</b>	16	<b>5</b>	<b>11</b>
<b>EO</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>FZ</b>	2	<b>7</b>	9	<b>7</b>	<b>2</b>
<b>IV</b>	101	<b>192</b>	293	<b>221</b>	<b>72</b>
<b>KV</b>	2	<b>13</b>	15	<b>9</b>	<b>6</b>
<b>MV</b>	1	<b>0</b>	1	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>SG</b>	3	<b>7</b>	10	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>O</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UV</b>	34	<b>56</b>	90	<b>58</b>	<b>32</b>
<b>ZV</b>	7	<b>19</b>	26	<b>16</b>	<b>10</b>
<b>D</b>	0	<b>2</b>	2	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Total</b>	184	<b>380</b>	564	<b>384</b>	<b>180</b>

### Legende

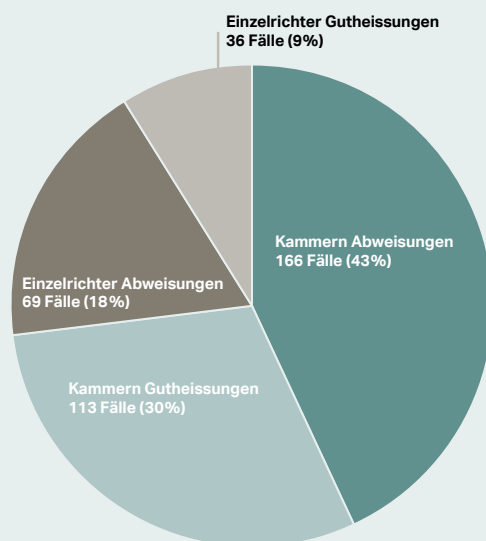
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

# Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2019

## Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	1	5	8	1	0	0	35	3	0	0	7	5	0	<b>65</b>
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	3	1	0	0	1	8	0	0	0	3	1	0	<b>17</b>
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	1	0	0	0	0	25	0	1	0	4	0	0	<b>31</b>
Kammer	Abweisung	5	12	6	2	0	5	92	2	0	0	36	1	0	<b>161</b>
Kammer	Nichteintreten	1	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	1	3	0	0	0	26	0	0	0	1	1	0	<b>32</b>
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	4	0	1	0	0	3	1	0	0	1	0	0	<b>10</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	1	1	2	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	<b>7</b>
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	2	0	0	0	1	12	2	0	0	4	4	0	<b>25</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... <sup>1</sup>	0	2	1	0	0	0	12	1	0	1	1	2	0	<b>20</b>
	sonstige Erledigungen	0	0	2	1	0	0	2	0	0	0	1	0	1	<b>7</b>
<b>Total Erledigungen</b>		<b>8</b>	<b>34</b>	<b>23</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>221</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>58</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>384</b>

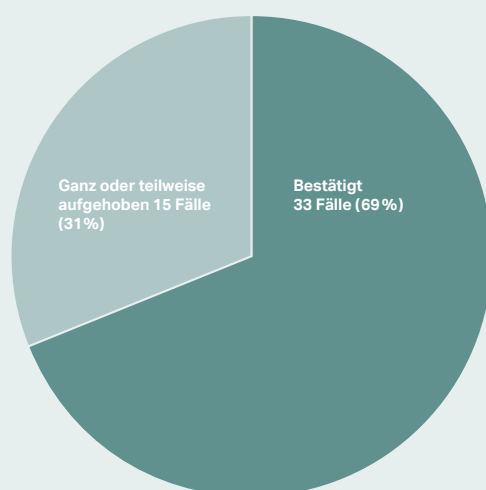
<sup>1</sup> Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



# Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2018 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	<b>2</b>
Gutheissung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	1	0	<b>5</b>
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	<b>5</b>
Rückweisung	0	0	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
Abweisung	1	1	1	0	0	0	13	0	0	1	1	1	0	<b>19</b>
Nichteintreten	0	2	0	0	0	0	3	6	0	1	2	0	0	<b>14</b>
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Rückzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Total Weiterzüge</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>50</b>
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2018	8	35	19	9	0	3	225	15	0	6	53	18	2	393



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt  
Die Vorsitzende  
Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder